

**Verordnung (Entwurf)
zur Neuregelung der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung**

vom

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), der zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (AVBEltNetzanschluss)

§ 1

Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben, sind in den Bestimmungen dieser Verordnung geregelt. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Bereitstellung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität für den Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zumutbar ist. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages, soweit sie nicht ausdrücklich allein auf den Anschlussnutzer bezogen sind, und des Anschlussnutzungsvertrages, soweit sie nicht ausdrücklich allein auf den Anschlussnehmer bezogen sind.

(2) Kunde im Sinne dieser Verordnung ist der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer, der im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als Letztverbraucher in Niederspannung an das Versorgungsnetz angeschlossen wird oder angeschlossen ist.

(3) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes betreibt.

§ 2

Netzanschluss, Anschlussnutzung

(1) Der Netzanschlussvertrag betrifft den Anschluss der Kundenanlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung (Hausanschluss). Der Vertrag wird zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber geschlossen.

(2) Im Anschlussnutzungsvertrag werden die Bedingungen festgelegt, zu denen der Netzbetreiber den Hausanschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung stellt. Dieser Vertrag wird

zwischen demjenigen, der den Hausanschluss zur Entnahme von Elektrizität nutzt (Anschlussnutzer), und dem Netzbetreiber geschlossen. Der Anschlussnutzungsvertrag umfasst weder die Belieferung des Kunden mit Elektrizität noch den Zugang zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz oder die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne der §§ 6 f. des Energiewirtschaftsgesetzes. Grundlage der Anschlussnutzung ist daher, dass

1. der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder im Zeitpunkt der Entnahme abschließt, und
2. soweit dieser Bezugsvertrag nicht mit dem Allgemeinen Versorger im Sinne des § 10 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, ein auf diese Anschlussnutzung bezogenes Rechtsverhältnis im Sinne der §§ 6 f. des Energiewirtschaftsgesetzes über den Zugang zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz oder die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes für die Belieferung des Anschlussnutzers besteht.

Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 4 Ziffer 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihn auf § 2 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsbelieferung von Tarifkunden (AVBEltTarifkunden) hinzuweisen.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen; in anderen Fällen soll der Vertragsabschluss in Textform erfolgen. Ist der Netzanschlussvertrag oder der Anschlussnutzungsvertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Netzbetreiber den Vertragsabschluss dem Anschlussnutzer unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Abschluss des Netzanschlussvertrages den Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages. Kommt der Anschlussnutzungsvertrag dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer den Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität nutzt, so ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Vertrag oder die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsabschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort, Kundennummer)
 2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts der Messeinrichtung (Zählernummer und ggf. Zählpunktbezeichnung),
 3. Spannungsebene und am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung sowie
 4. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).
- (4) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Kunden auf Verlangen die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Bei einem Eigentümerwechsel ist der bisherige Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Netzbetreiber darf die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere den Übertragungsnetzbetreiber und den Lieferanten, übermitteln, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Der Netzbetreiber darf die personenbezogenen Daten zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Endet das Vertragsverhältnis, sind die personenbezogenen Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in diesem Falle sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Hausanschluss anzuwenden.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll schriftlich beantragt werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Bei der Herstellung des Hausanschlusses bemüht sich der Netzbetreiber um eine gemeinsame Verlegung von Versorgungsleitungen der verschiedenen Sparten sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Der Netzbetreiber führt die Herstellung oder Veränderungen des Hausanschlusses entweder selbst oder durch Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Unternehmens sind zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Ausschachtungsarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen (Eigenleistungen). Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Hausanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(6) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Hausanschluss bereits bei Herstellung für weitere Anschlüsse im Sinne des Satzes 1 bestimmt ist.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(9) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder in entsprechender Weise dinglich Berechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des dinglich Berechtigten zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5

Transformatoranlage

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird die Nutzung des Anschlusses auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlage an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(4) § 4 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 6

Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteileranlagen bis höchstens 30 kV (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorstationen) zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen bis höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der die übliche Leistungsanforderung einer Wohneinheit übersteigt. Werden über einen Hausanschluss mehrere Kunden versorgt, so erhöht sich dieser Wert entsprechend. Die übliche Leistungsanforderung einer Wohneinheit beträgt 24 kVA, soweit in den Technischen Anschlussbedingungen nicht ein höherer Wert vorgesehen ist.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss unmittelbar an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist um 2/7 zu kürzen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 4 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(7) § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 7

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannung- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich ist.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Nutzung des Anschlusses eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder in entsprechender Weise dinglich Berechtigte sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des dinglich Berechtigten zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Teile der Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und der Messeinrichtung darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 9

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann.

§ 10

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 der AVBELT-Tarifkunden hat der Kunde dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 12 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Der Netzbetreiber hat die Technischen Anschlussbedingungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht oder nicht mehr zu vereinbaren sind.

§ 13

Art des Netzanschlusses

(1) Die Spannung beträgt am Ende des Hausanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt zur Verfügung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 14

Nutzung des Anschlusses

(1) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(2) Der Netzbetreiber ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 verpflichtet, dem Anschlussnutzer im Umfang der Anmeldung die Nutzung des Hausanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Nutzung des Anschlusses kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder,
2. sofern nicht ein Fall des Satzes 2 vorliegt, die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 15

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, voll
2. der Beschädigung einer Sache, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, voll
3. der Beschädigung einer sonstigen Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

Abweichend von Ziffer 3 besteht die Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass bei der Dimensionierung oder Instandhaltung des Netzanschlusses nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Netzbetreibers angewandt worden ist..

(2) Bei nicht vorsätzlich verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Kunden auf jeweils 500 000 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

5 000 000 Euro bei bis zu 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden

10 000 000 Euro bei bis zu 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden

25 000 000 Euro bei bis zu 500 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden

50 000 000 Euro bei bis zu einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Kunden

75 000 000 Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Kunden.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart ist und die Haftung im Einzelfall auf 500 000 Euro begrenzt ist. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Kunden, so ist die Haftung auf 100 Millionen Euro be-

grenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 500 000 Euro begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Haftung für Vermögensschäden ist auf 20 % der in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Bei der Verwendung von Verbrauchsgeräten, deren Wert jeweils 10 000 Euro übersteigt, obliegt es, sofern es sich bei den Verbrauchsgeräten nicht um Sachen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 handelt, dem Kunden, eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung zu treffen; weitergehende Verpflichtungen des Kunden aus § 254 BGB bleiben unberührt.

(7) Der Netzbetreiber haftet für Vermögensschäden von über 2 500 Euro nur dann, wenn der Kunde dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen zuvor in Textform die Möglichkeit höherer Vermögensschäden angezeigt und eigene zumutbare Vorsorge gegen Schäden getroffen hat. Der Kunde muss sich auf Verlangen des Netzbetreibers über zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung beraten lassen. Trifft der Kunde die ihm im Rahmen der Beratung nach Satz 2 empfohlenen zumutbaren Maßnahmen nicht, so ist die Erstattung von Vermögensschäden auf 2 500 Euro begrenzt.

(8) Im Falle einer Erstattung von Sachschäden nach Absatz 1 Ziffer 2 hat der Kunde, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, einen Schaden bis zu einer Höhe von 300 Euro selbst zu tragen.

(9) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

(10) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

(11) Eine Haftung des Netzbetreibers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 16

Haftung aus anderen Rechtsverhältnissen

Eine Haftung des Netzbetreibers im Sinne des § 15 lässt seine Haftung und die Haftung dritter Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus anderen Rechtsverhältnissen, insbesondere die Haftung des Allgemeinen Versorgers nach § 10 Abs. 1 EnWG aus dem Rechtsverhältnis nach der AV-BEltTarifkunden, unberührt.

§ 17

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Unterbrechung des Anschlusses und

der Anschlussnutzung oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 23 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 AVBEltTarifkunden nicht erforderlich.

§ 18

Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Die über den Hausanschluss aus dem Versorgungsnetz entnommene Elektrizität wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.

(2) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 12 vorzusehen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Netzbetreiber für die Anbringung und Unterhaltung der Messeinrichtungen sowie das Ablesen verantwortlich. In diesem Fall gelten für Mess- und Steuereinrichtungen sowie deren Ablesung die §§ 19 bis 21 dieser Verordnung. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen und Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie gemäß § 2 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien kann die entnommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Bezugs stehen. Eine Vereinbarung nach Satz 1 bedarf der Schriftform. Deren Ablehnung ist schriftlich im einzelnen zu begründen.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte für die Anbringung und Unterhaltung der Mess- und Steuereinrichtungen sowie für das Ablesen und die Übermittlung der Messdaten nicht im Rahmen des Anschlussnutzungsvertrages, sondern im Rahmen des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 oder gegenüber dem Anschlussnutzer im Rahmen des Vertrages nach der AVBEltTarifkunden in Rechnung gestellt.

§ 19

Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Der Netzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Kunden anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde hat die Kosten zu tragen.

(2) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnutzer.

§ 21

Ablesung, Messfehler

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer von diesem selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer und dessen Lieferanten den gemäß Satz 1 berichtigten oder geschätzten Verbrauch unverzüglich mit.

§ 22

Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ist der Anschlussnutzer zugleich Anschlussnehmer, kann er den Anschlussnutzungsvertrag getrennt von dem Netzanschlussvertrag kündigen.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 23

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist des weiteren berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder § 21 Abs. 2 der AVBEltTarifkunden auf Anweisung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschluss und die Möglichkeit der Anschlussnutzung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die am Sitz des Kunden zuständige Betriebsstelle des Netzbetreibers. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25

Übergangsregelung

(1) Die Verordnung ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Anschlussnutzungen, die auf Verträgen über den Bezug von elektrischer Energie beruhen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

(3) Die Frist nach § 5 Abs. 2 und nach § 7 Abs. 4 wird von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an berechnet. Läuft jedoch die in den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBELtV) bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, so ist die Frist mit dem Ablauf der in der AVBELtV bestimmten Frist abgelaufen.

(4) § 15 Abs. 1 Satz 2 ist sowohl auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, als auch auf Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.

Artikel 2

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsbelieferung von Tarifkunden (AVBELtTarifkunden)

§ 1

Gegenstand

(1) In den Bestimmungen dieser Verordnung sind die Allgemeinen Bedingungen geregelt, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedermann, der an ein Versorgungsnetz angeschlossen ist, in dem sie im Sinne des § 10 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Allgemeine Versorgung durchführen, in Niederspannung zu Allgemeinen Tarifen mit Elektrizität zu versorgen haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind gemeinsam mit den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elek-

trizitätsversorgung in Niederspannung (AVBEltNetzanschluss) Bestandteil des Versorgungsvertrages von Tarifkunden.

(2) Kunde im Sinne dieser Verordnung ist der Tarifkunde, der im Sinne des § 10 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als Letztverbraucher in Niederspannung zu allgemeinen Tarifen mit Elektrizität beliefert wird.

§ 2 *Vertragsabschluss*

(1) Der Versorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Verteilungsnetz entnommen wird, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Allgemeine Versorgung nach § 1 Abs. 1 durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Der Versorgungsvertrag oder die Bestätigung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort, Kundennummer)
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers (z.B. Zählernummer und ggf. Zählpunktbezeichnung)
3. Spannungsebene und angemeldete Leistung sowie
4. Angaben zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Firma und Adresse).

(4) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere die an der Abwicklung beteiligten Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber, übermitteln, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf die personenbezogenen Daten zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Endet das Vertragsverhältnis, sind die personenbezogenen Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 3 *Bedarfsdeckung, Eigenerzeugung*

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf aus dem Verteilungsnetz zu decken, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Allgemeine Versorgung betreibt. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Allgemeinen Versorgung dienen (Notstromaggregate).

Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellt am Ende des Hausanschlusses zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 oder 230 Volt oder Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt zur Verfügung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(3) Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 5

Verwendung der Elektrizität

(1) Die elektrische Energie wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die elektrische Energie darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden, soweit nicht technische Anschlussbedingungen nach § 11 Abs. 2 der AVBEltNetzanschluss Beschränkungen vorsehen.

(3) Die allgemeinen Tarife haben zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Andernfalls kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

§ 6

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Versorgungsvertrages im Umfang der Anmeldung jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat bei jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit auf deren unverzügliche Behebung hinzuwirken.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist es zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Unternehmen unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat
2. oder, sofern nicht ein Fall des Satzes 2 vorliegt, die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
3. der Beschädigung einer sonstigen Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn dass der Schaden von dem Unternehmens oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

Abweichend von Ziffer 3 besteht die Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, insbesondere des Netzbetreibers, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass bei der Dimensionierung oder Instandhaltung des Netzes nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Netzbetreibers angewandt worden ist.

(2) Bei nicht vorsätzlich verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 500 000 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

5 000 000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100 000 Kunden

10 000 000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200 000 Kunden

25 000 000 Euro bei einer Versorgung bis zu 500 000 Kunden

50 000 000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Kunden

75 000 000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Kunden.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart ist und die Haftung im Einzelfall auf 500 000 Euro begrenzt ist. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die

Haftung dritter Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 100 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das Dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 500 000 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Haftung für Vermögensschäden ist auf 20 % der in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(6) Bei der Verwendung von Verbrauchsgeräten, deren Wert jeweils 10 000 Euro übersteigt, obliegt es, sofern es sich bei den Verbrauchsgeräten nicht um Sachen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 handelt, dem Kunden, eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung zu treffen; weitergehende Verpflichtungen des Kunden aus § 254 BGB bleiben unberührt.

(7) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen haftet für Vermögensschäden von über 2 500 Euro nur dann, wenn der Kunde dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Angabe von Gründen zuvor in Textform die Möglichkeit höherer Vermögensschäden angezeigt und eigene zumutbare Vorsorge gegen Schäden getroffen hat. Der Kunde muss sich auf Verlangen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens über zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung beraten lassen. Trifft der Kunde die ihm im Rahmen der Beratung nach Satz 2 empfohlenen zumutbaren Maßnahmen nicht, so ist die Erstattung von Vermögensschäden auf 2 500 Euro begrenzt.

(8) Im Falle einer Erstattung von Sachschäden nach Absatz 1 Ziffer 2 hat der Kunde, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, einen Schaden bis zu einer Höhe von 300 Euro selbst zu tragen.

(9) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

(10) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

(11) Eine Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch

tarifliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen regeln.

§ 9 *Zutrittsrecht*

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 10 *Ablesung*

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach §§ 18 ff. der AVBEltNetzanschluss.

(2) Wenn der Beauftragte des zur Ablesung berechtigten Unternehmens die Räume des Kunden nach § 20 Abs. 1 und 2 der AVBEltNetzanschluss nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine mit dem Unternehmen vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 11 *Vertragsstrafe*

(1) Gebraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Tarif zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderliche Bedarfsart richtig anzugeben. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Tarif zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 12 *Abrechnung*

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Elektrizitätsversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Versorgung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Abs. 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die allgemeinen Tarifpreise, so können die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen ist hinzuweisen.

§ 15

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Zahlungen des Kunden auf Rechnungen für die Elektrizitätsversorgung nach dieser Verordnung dürfen vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht auf andere Zahlungsverpflichtungen des Kunden angerechnet werden.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 16

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch des Energieversorgungsunternehmens auf längstens zwei Jahre und des Kunden auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 17

Vorauszahlungen

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Kunden einen Münz- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 18

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem nach § 1 Abs. 1 zum Vertragsschluss verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung im Sinne des § 20 AVBEltNetzanschluss verlangt.

§ 19

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des nach § 1 Abs. 1 zum Vertragsschluss verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 20

Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist

öffentlich bekanntzumachen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Eine Kündigung nach Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 erstreckt sich nur dann auch auf den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nach der AVBEltNetzanschluss, sofern der Kunde dies ausdrücklich erklärt.

(5) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 21

Unterbrechung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Unternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen oder den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die am Sitz des Kunden zuständige Betriebsstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Die Verordnung ist auch auf Tarfkundenverträge anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

(2) Ist die Frist nach § 15 Abs. 2 länger als die Frist nach § 21 Abs. 2 der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarfkunden vom 21. Juni 1979 (AVBEltV), so ist die Frist, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen begonnen hat, mit dem Ablauf der in der AVBEltV bestimmten Frist vollendet.(3) § 7 Abs. 1 Satz 2 ist sowohl auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, als auch auf Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarfkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Die AVBEltV gestaltet den einheitlichen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen dem nach § 10 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) kontrahierungspflichtigen Energieversorgungsunternehmen und den Tarifikunden, die im Rahmen der Allgemeinen Versorgungspflicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind und mit Strom versorgt werden. Darüber hinaus entwickelt die AVBEltV über § 310 Abs. 2 BGB Ausstrahlungswirkung für den Bereich der Sonderverträge.

Nach der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich und der Einfügung des § 6 in das EnWG ist aus dem früher zweiseitigen Verhältnis von Tarifikunden und Elektrizitätsversorgern nunmehr ein dreiseitiges Verhältnis von Kunden, Stromlieferanten und Netzbetreibern geworden. Die Kunden werden über das Netz der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung nicht mehr nur im Wege der allgemeinen Versorgung auf Grundlage der Bestimmungen von AVBEltV und BTOElt, sondern auch durch andere Stromlieferanten versorgt, die gemäß § 6 EnWG gegen angemessenes Entgelt Zugang zum Versorgungsnetz erhalten.

Den Erfordernissen, die aus der Umsetzung von „Stromdurchleitung“ und „Unbundling“ folgen, trägt die AVBEltV aus dem Jahre 1979 naturgemäß nicht Rechnung. Insbesondere das Fehlen eindeutiger Vorgaben für die Rechtsbeziehungen, die zwischen einem an das Niederspannungsnetz angeschlossenem Stromkunden und dem Betreiber des Allgemeinen Versorgungsnetzes verbleiben, wenn der Kunde einen Sondervertrag insbesondere mit einem anderen Anbieter als dem Allgemeinen Versorger abgeschlossen hat, hat sich in der Vergangenheit als nicht unerhebliches Hindernis für einen Stromlieferantenwechsel erwiesen.

Dem Gedanken des „Unbundling“ der Geschäftsbereiche folgend ist es daher erforderlich, die Regelungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung, soweit sie sich auch nach einem Lieferantenwechsel eines bisherigen Tarifikunden nicht verändern sollen, von den Regelungen zu trennen, die den Wettbewerbsbereich der „Versorgung“ des Kunden im Sinne einer Strombelieferung, betreffen. Nicht erfasst sind diejenigen Regelungen, die rechtssystematisch § 6 EnWG zuzuordnen sind.

Den nunmehr dreiseitigen Rechtsbeziehungen wird durch eine Aufgliederung der Regelungen der bisherigen AVBEltV in zwei Verordnungen Rechnung getragen.

- Die AVBEltNetzanschluss standardisiert die Allgemeinen Bedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes und den Kunden für den Netzanschluss und dessen Nutzung. Sie schafft Klarheit über die Allgemeinen Bedingungen auch nach einem Lieferantenwechsel des Kunden.
- Die AVBEltTarifkunden enthält die sonstigen Vertragsinhalte, die im Rahmen der Kontrahierungspflicht nach § 10 EnWG für eine vollständige Standardisierung der Tarifkundenverträge weiterhin erforderlich sind. Damit wird vermieden, dass alle Tarifkundenverträge neu gestaltet werden müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Vorbemerkung

Die AVBEltNetzanschluss regelt Allgemeine Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen Netzbetreibern und den in Niederspannung an das Allgemeine Versorgungsnetz angeschlossenen Kunden im Rahmen der Kontrahierungspflicht des Netzbetreibers nach § 10 Abs. 1 EnWG. Die Bestimmungen erfassen die Herstellung des Anschlusses eines Kunden an das Niederspannungsnetz, dessen Aufrechterhaltung und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Für die Anwendbarkeit der AVBEltNetzanschluss spielt es keine Rolle, mit wem der für eine rechtmäßige Stromentnahme erforderliche Stromliefervertrag abgeschlossen worden ist. Dies kann im Rahmen der allgemeinen Versorgung nach § 10 Abs. 1 EnWG erfolgt sein, für die zudem die Bundestarifordnung Elektrizität gilt. Die AVBEltNetzanschluss erfasst aber auch die Rechtsbeziehungen der Kunden mit dem Netzbetreiber, die außerhalb der allgemeinen Versorgung einen Sondervertrag mit dem Unternehmen des Allgemeinen Versorgers oder mit einem anderen Stromanbieter abgeschlossen haben, der den Kunden im Wege der „Durchleitung“ oder des „Netzzugangs“ bzw. der „Netznutzung“ nach §§ 6 f. EnWG beliefert.

Die durch die AVBEltNetzanschluss auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 EnWG ausgestalteten Bedingungen des Netzanschlusses und der Nutzung des Netzanschlusses sind von dem Rechtsverhältnis nach § 6 EnWG zu unterscheiden, das bei „Durchleitung“ nach der gesetzlichen Regelung primär zwischen dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten entsteht. Das

dem Regelungsbereich des § 6 EnWG zugeordnete Rechtsverhältnis wird zudem von der Verbändevereinbarung (VV) II plus vom 13. Dezember 2001 erfasst. Daher unterscheidet sich der Begriff der Anschlussnutzung von dem Begriff der Netznutzung. Die Unterscheidung zwischen Allgemeinen Bedingungen der Anschlussnutzung einerseits und der „Durchleitung“ oder des „Netzzugangs“ bzw. der „Netznutzung“ im Sinne des § 6 EnWG andererseits folgt dem Grundsatz des § 4 Abs. 5 AVBEltV, nach dem die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung gestellt wird.

Bei einem Wechsel des Stromlieferanten soll die einmal entstandene Rechtsbeziehung nach der AVBEltNetzananschluss im Grundsatz erhalten bleiben. Wie bisher im Rahmen einer Versorgung nach der AVBEltV bleibt Regelfall der Beendigung dieser Rechtsbeziehung der Umzug des Kunden.

Zu § 1

Die durch die Verordnung geregelten allgemeinen Bedingungen für den Netzananschluss an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EnWG und für die zweckgemäße Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität werden kraft Gesetzes Inhalt des Netzananschlussvertrages; soweit sie nicht ausdrücklich allein auf den Anschlussnutzer bezogen sind (§§ 14 – 16, § 18 Abs. 1, §§ 19 - 21), und des Anschlussnutzungsvertrages, soweit die Bestimmungen nicht ausdrücklich allein auf den Anschlussnehmer bezogen sind (§ 4 Abs. 1 – 6, 8 und 9, §§ 5 f., § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 13 Abs. 1). Für anderweitige allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf das von der Verordnung geregelte Rechtsverhältnis bezogen sind, ist weiterhin grundsätzlich kein Platz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Spielräume lässt die Verordnung neben der ausdrücklich vorgesehenen Abdingbarkeit der Bestimmungen für Messung und Zählung (§ 18) beispielsweise bei den technischen Anschlussbedingungen (§ 12).

Zu § 2

Die Verordnung unterscheidet den Netzananschluss, der die Herstellung eines Hausanschlusses und seine Verbindung mit dem Versorgungsnetz sowie dessen Vorhaltung umfasst, und die Anschlussnutzung, bei der es um unentgeltliche gegenseitige zivilrechtliche Pflichten anlässlich der Nutzung eines solchen Anschlusses geht. Deshalb ist die Anschlussnutzung von der „Durchleitung“ im Sinne des § 6 EnWG oder der „Netznutzung“ im Sinne der VV II plus

zu unterscheiden; letztere regeln die Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Nutzung des gesamten Elektrizitätsversorgungsnetzes.

Absatz 2 stellt klar, dass eine rechtmäßige Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme von Elektrizität voraussetzt, dass der Kunde, da die Anschlussnutzung im Sinne der Verordnung nicht die Strombelieferung umfasst, einen Strombezugsvertrag hat und, wenn der Stromlieferant nicht mit dem Netzbetreiber identisch ist, außerhalb einer Belieferung des Kunden im Rahmen der Allgemeinen Versorgung Rechtsbeziehungen des Stromlieferanten nach §§ 6 f. EnWG voraussetzt, die ihm den zur Belieferung des Kunden notwendigen Netzzugang verschaffen.

Zu § 3

Der Netzanschlussvertrag ist aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich abzuschließen (Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz). Im übrigen kann der Vertragsschluss entweder schriftlich, in Textform, mündlich oder auch auf Grund sozialtypischen Verhaltens (Stromentnahme) zustande kommen (Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Absatz 1 Satz 2).

Absätze 2 übernimmt den bisherigen § 2 Absatz 2 AVBEltV.

Absatz 3 enthält eine Aufstellung der für einen Vertragsschluss regelmäßig erforderlichen Angaben. Diese sollen im Vertrag selbst oder in der schriftlichen Vertragsbestätigung des Netzbetreibers zusammenhängend aufgeführt werden, um dem Kunden die Verwendung der beispielsweise im Falle einer Kündigung des Vertrages oder eines Lieferantenwechsels erforderlichen Angaben zu vereinfachen.

Absatz 4 übernimmt in angepasster Form § 2 Abs. 3 AVBEltV.

Absatz 5 ergänzt die Informationspflichten für den Fall des Wechsels des Eigentümer des an die Stromversorgung angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes.

Absatz 6 enthält eine Datenschutzklausel.

Zu § 4

Absatz 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 10 Abs. 1 und 3 AVBEltV. Absatz 2 präzisiert den bisherigen § 10 Abs. 2 AVBEltV dahingehend, dass es gegebenenfalls Sache des Netzbetreibers ist, dem Kunden einen Vordruck zur Verfügung zu stellen.

Absätze 4 und 5 übernehmen im Ansatz den bisherigen § 10 Abs. 4 und 5 AVBEltV. Beide Bestimmungen werden durch Regelungen ergänzt, die im Rahmen des energiewirtschaftlich Möglichen dem Interesse der Kunden an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Hausanschlusses Rechnung tragen. Die Bestimmungen tragen dem Grundsatz Rechnung, dass der Netzbetreiber die Verantwortung für das gesamte Versorgungsnetz trägt, aus der er nicht entlassen werden soll. Auch die Hausanschlüsse, die nach Absatz 1 die Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz verbinden und nach Absatz 6 auch zum Verteilungsnetzes gehören können, werden daher von dem Netzbetreiber errichtet, gehören zu seinen Betriebsanlagen und stehen in seinem Eigentum.

Absatz 4 Satz 3 verpflichtet den Netzbetreiber erstmals zum Bemühen um eine möglichst gemeinsame Verlegung von Versorgungsleitungen der verschiedenen Sparten. Absatz 4 Satz 5 stellt klar, dass sich die Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Unternehmens auch auf die Frage einer Durchführung durch den Netzbetreiber beziehen. Absatz 4 Satz 6 gibt dem Kunden einen Anspruch auf die Erbringung bestimmter Eigenleistungen. Absatz 5 Satz 3 sieht vor, dass auch im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung Eigenleistungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Außerdem stellt Absatz 5 Satz 2 klar, dass eine pauschale Berechnung der Kosten nur auf der Grundlage vergleichbarer Fälle erfolgen darf. Absatz 5 Satz 4 verpflichtet den Netzbetreiber, dem Rechtsgedanken des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 AVBEltV folgend, zu einer Darstellung der Hausanschlusskosten, die es ermöglicht, die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachzuvollziehen. Um dies zu ermöglichen und insoweit hinreichende Transparenz für den Kunden zu schaffen, sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile auszuweisen.

Absatz 6 übernimmt in Satz 1 den bisherigen § 10 Abs. 6 AVBEltV und ergänzt diesen in Satz 2 durch eine Regelung, die überflüssigen Berechnungsaufwand vermeiden hilft, wenn ein Hausanschluss bereits bei seiner Herstellung für den Anschluss weiterer Hausanschlüsse bestimmt sind, wodurch er teilweise zum Verteilungsnetzes wird. In diesen Fällen soll der Hausanschlusses insoweit schon bei seiner Herstellung als Teil des Verteilungsnetzes abgerechnet werden.

Absatz 7 übernimmt den bisherigen § 10 Abs. 7 AVBEltV.

Absatz 8 übernimmt den bisherigen § 28 Abs. 4 AVBEltV.

Absatz 9 übernimmt in ergänzter Form den bisherigen § 10 Abs. 8 AVBELtV.

Zu § 5

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 11 AVBELtV. Abs. 2 verkürzt die nachvertragliche Duldungspflicht auf drei Jahre. Abs. 4 enthält eine Folgeänderung.

Zu § 6

Die Bestimmung beruht auf dem bisherigen § 9 AVBELtV.

Nach Absatz 1 Satz 2 dürfen Baukostenzuschüsse statt bisher höchstens 70 % nur noch höchstens 50 % der Kosten nach Absatz 1 Satz 1 abdecken. Diese Regelung trägt durch die Absenkung zum einen dem Interesse der Kunden an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Hausanschlusses Rechnung, berücksichtigt aber zum anderen die Lenkungswirkung der Baukostenzuschüsse im Interesse einer möglichst kostengünstigen Elektrizitätsversorgung.

Absatz 2 wird durch die in der Praxis sinnvolle Möglichkeit einer pauschalierten Kostenberechnung ergänzt.

Absatz 3 schafft durch eine „Sockellösung“ die Baukostenzuschüsse für den Bereich ab, in dem sie aufgrund der üblicherweise vom Netzbetreiber ohnehin beim Hausanschluss zur Verfügung gestellten Leistung keine Lenkungswirkung entfalten. Als Bemessungsgröße für den baukostenfreien Bereich der Leistungsanforderung dient die typische Leistungsanforderung einer Wohneinheit, ohne dass durch diese Bezugnahme die Regelung auf den Bereich der privaten Nutzung eines Hausanschlusses begrenzt werden soll. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Bezifferung des Mindestleistung, die baukostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sind aufgrund der Regelungen in den Technischen Anschlussbedingungen höhere Leistungswerte für diesen Bereich üblich, soll der höhere Wert gelten. Beispielsweise wird in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) 2000 unter Ziffer 6.2.1 hinsichtlich des Leistungsbedarfs in Wohngebäuden auf die DIN 18015-1 verwiesen.

In Absatz 4 wird aufgenommen, dass ein weiterer Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer nur verlangt werden darf, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Auf das Erfordernis einer Veränderung am Hausanschluss wird dagegen verzichtet, weil es sich als wenig praktikabel erwiesen hat. Mit dem Erfordernis der Erheblichkeit wird klargestellt, dass auch weiterhin nicht jede Erhöhung der Leistungsanforderung zur Erhebung eines weiteren

Baukostenzuschusses führen soll, sondern eine nennenswerte Auswirkung auf die ursprüngliche Berechnung vorliegen muss.

Absatz 5 übernimmt in an die Änderungen angepasster Form den bisherigen § 9 Abs. 4 AVBELtV. Durch Einfügung des Wortes „unmittelbar“ wird in Absatz 5 Satz 1 klargestellt, dass die Übergangsregelung entsprechend der Rechtsprechung zu § 9 Abs. 4 AVBELtV für Baulückenfälle gelten soll. **Zu § 7**

Die Vorschrift übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 8 AVBELtV. Die Zulässigkeit ist vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die entsprechende Regelung des § 8 AVBGasV bestätigt worden. Abs. 1 Satz 5 stellt auf Grundlage eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 11. März 1992 (VIII ZR 219/91) klar, dass die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter zwecks Anschlusses eines Grundstücks an die Stromversorgung dem Versorgungsunternehmen grundsätzlich verwehrt ist, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des Anschlussnehmers möglich ist. Die nachvertragliche Duldungspflicht in Absatz 4 wird auf drei Jahre begrenzt. Absatz 5 wird für Anschlussnehmer entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 9 ergänzt. Absatz 6 entspricht § 8 Abs. 6 AVBELtV.

Zu § 8

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 12 AVBELtV. Abs. 1 Satz 1 ist § 18 Abs. 3 Satz 1 entsprechend angepasst.

Zu § 9

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 13 Abs. 1 – 3 AVBELtV. Absatz 1 Satz 1 ist an die TAB 2000 angepasst.

Zu § 10

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 14 AVBELtV. Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die zulässigen Gründe für eine Überprüfung der Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung.

Zu § 11

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 15 Absatz 1 AVBELtV. Absatz 2 enthält die bisherigen § 3 Abs. 2 AVBELtV und § 13 Abs. 4 AVBELtV.

Zu § 12

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 17 AVBEltV. Konkretisiert wird, dass weitere technische Anforderungen in der Form von Technischen Anschlussbedingungen festzulegen sind. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass eine Beanstandung der Behörde auch erfolgen kann, wenn Technische Anschlussbedingungen sich nachträglich als unvereinbar mit dieser Verordnung erweisen.

Zu § 13

Absatz 1 Satz 1 passt den bisherigen § 4 Abs. 1 und 4 AVBEltV an die neuen technischen Gegebenheiten an. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den bisherigen § 4 Abs. 2 AVBEltV. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 AVBEltV.

Zu § 14

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 22 Absatz 3 AVBEltV unter Streichung des bisherigen Satzes 2, 2. Halbsatz AVBEltV, der wegen des Sachzusammenhanges § 5 Absatz 2 AVBElt-Tarifikunden zugeordnet ist.

Absätze 2 - 4 entsprechen in auf den Regelungsbereich der AVBEltNetz angepasster Form dem bisherigen § 5 AVBEltV. Absatz 3 Satz 3 Ziffer 2 stärkt in Bezug auf den Umfang der Unterrichtungspflicht des Netzbetreibers die Rechte der nach Absatz 3 Satz 2 besonders geschützten Kunden.

Zu § 15

Die bisherige Regelung des § 6 AVBEltV zur Haftung bei Versorgungsstörungen wird im Interesse einer stärkeren Verantwortlichkeit des Energieversorgungsunternehmens und zur Erhöhung des Schutzes des Kunden vor den wirtschaftlichen Folgen einer Versorgungsstörung umgestaltet.

Absatz 1 übernimmt die Systematik des bisherigen § 6 Abs. 1 AVBEltV.

Die Haftung für Sachschäden im privaten Bereich wird unter Berücksichtigung der Wertungen des Produkthaftungsgesetzes in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 auf einfache Fahrlässigkeit erweitert. Dem korrespondiert, ebenfalls entsprechend der Systematik des Produkthaftungsgesetzes, die Selbstbeteiligung des Kunden im Falle einer nur einfach fahrlässigen Verursachung des Schadens durch den Netzbetreiber in einer Höhe, die auch berücksichtigt, dass es sich im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz um eine verschuldensabhängige Haftung han-

delt. Ohne eine solche Selbstbeteiligung bestünde die Gefahr, dass die Kosten der Energieversorgung u.a. durch unberechtigte Inanspruchnahme von Erstattungsansprüchen erhöht würden, deren Abwehr für den Netzbetreiber teurer wäre als eine Erstattung.

Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 erweitert zudem die Haftung für Vermögensschäden gegenüber der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Ziffer 3 AVBEltV.

Zudem erweitert Absatz 1 Satz 2 die Haftung dann auf einfache Fahrlässigkeit, wenn der Schaden darauf beruht, dass bei der Dimensionierung und Instandhaltung, also bei Investitionsfragen, nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Netzbetreibers angewandt worden ist.

Absätze 2 und 3 übernehmen unter Anpassung der jeweiligen Haftungshöchstbeträge die Systematik des § 6 Abs. 2 und 3 AVBEltV.

Absatz 4 begrenzt im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung die Haftung für Vermögensschäden innerhalb der Höchstgrenzen nach den Absätzen 2 und 3 auf 20 % der jeweiligen Höchstbeträge für Sach- und Vermögensschäden. Damit haftet der Netzbetreiber für Sachschäden vollständig innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Höchstgrenzen, wobei aber höchstens 20 % der jeweiligen Erstattungssummen auf Vermögensschäden entfallen dürfen.

Absatz 6 sieht eine ausdrückliche Obliegenheit des Kunden vor, deren Verletzung im Rahmen eines Mitverschuldens nach § 254 BGB zu berücksichtigen sein soll.

Absatz 7 schließt darüber hinausgehend eine Haftung für Vermögensschäden aus, sofern er Kunde nicht die ihn treffenden Obliegenheiten erfüllt hat. Die Bestimmung dient der Eingrenzung der wirtschaftlichen Risiken, die ansonsten aus der Haftung für Vermögensschäden entstehen und die Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung beeinträchtigen könnten.

Absätze 5, 9 und 10 entsprechen den bisherigen § 6 Abs. 4 - 6 AVBEltV. Die Haftungsgrenze in Absatz 9 ist unter Berücksichtigung der Anpassungen der Haftungshöchstbeträge angepasst worden. Absatz 11 stellt klar, dass eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

Die besondere Verjährungsfrist nach dem bisherigen § 7 AVBEltV entfällt. Insoweit gelten die Bestimmungen des BGB.

Zu § 16

Die Bestimmung stellt klar, dass eine Haftung des Netzbetreibers, soweit sie aus § 15 begründet werden kann, eine Verantwortlichkeit des Stromlieferanten gegenüber dem Kunden in jedem Falle unberührt lässt.

Zu § 17

Die Bestimmung begrenzt den Anwendungsbereich des bisherigen § 16 AVBEltV auf netzbetriebsrelevante Zutrittsrechte und führt, mit Ausnahme der Fälle einer fristlosen Unterbrechung, die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden ein.

Zu § 18

Absatz 1 stellt klar, dass die Anschlussnutzung eine Messung der entnommenen Elektrizität durch Messeinrichtungen voraussetzt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zwingende Vorschriften des Eichrechts können durch Vereinbarungen nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen werden.

Absatz 2 übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 18 Abs. 2 AVBEltV.

Absatz 3 Satz 1 weist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Aufgabe der Messung dem Netzbetreiber zu. In diesem Fall gelten neben den Bestimmungen des § 18 im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber auch die §§ 19 – 21. Dies trägt dem Interesse der Kunden an möglichst einfachen und einen Lieferantenwechsel ermöglichenden rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung. Zugleich öffnet Absatz 3 Satz 1 diesen Bereich durch die Ermöglichung anderer Vereinbarungen für Wettbewerb. Die Bestimmung schränkt die Rechte anderer Marktteilnehmer insoweit nicht ein, sondern stellt klar, dass im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem an das Versorgungsnetz in Niederspannung angeschlossenen Kunden der Verzicht auf eine Messung durch den Netzbetreiber einer Vereinbarung auch zwischen diesen bedarf. Nach Absatz 3 Satz 4 bedürfen solche Vereinbarungen aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform. Absatz 3 Satz 5 verpflichtet zur Transparenz über die Gründe der Ablehnung einer Vereinbarung und ermöglicht deren Überprüfung. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf den Abschluss einer anderen Vereinbarung besteht, richtet sich nach allgemeinem Recht.

Absatz 3 Satz 3 erweitert die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Messung auf Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien gemäß § 2 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien.

Absatz 4 stellt klar, dass vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen die Entgelte für Messung und Ablesung vom Netzbetreiber im Rahmen des Netznutzungsvertrages und gegenüber dem Kunden nicht vom Netzbetreiber, sondern vom Stromlieferanten abgerechnet werden, der seinerseits das Netznutzungsentgelt gegenüber dem Netzbetreiber entrichtet.

Zu § 19

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 und 4 AVBEltV. Der neue Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, stärkt die Rechte des Kunden bei der Anbringung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber.

Zu § 20

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 19 AVBEltV. Gemäß Absatz 1 Satz 2 reicht es künftig aus, wenn der Kunden en Netzbetreiber über einen Antrag auf Nachprüfung gleichzeitig mit Antragstellung unterrichtet.

Zu § 21

Absatz 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 20 Abs.1 AVBEltV. Die Rechte des Anschlussnutzers bei der Frage der Selbstablesung werden gestärkt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 1 AVBEltV, soweit die Bestimmung unter den Regelungsbereich der AVBEltNetzanschluss fällt. Absatz 2 Satz 2 begründet eine Mitteilungspflicht des Netzbetreibers.

Zu § 22

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 32 Absatz 1 AVBEltV nur teilweise. Die besondere Kündigungsfrist von einem Jahr bei Erstverträgen entfällt.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 übernehmen den bisherigen § 32 Abs. 3 und 6 AVBEltV. Absatz 3 ermöglicht abweichend vom bisherigen § 32 Absatz 7 AVBEltV eine Kündigung in Textform nach § 126 b BGB.

Zu § 23

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 33 AVBEltV. Absatz 2 Satz 2 legt dem Netzbetreiber die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden auf. Insbesondere bei geringfügigen Zuwiderhandlungen ist davon auszugehen, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung als schwerwiegender Eingriff auch ohne Darlegung in der Regel unverhältnismäßig ist.

Zu § 24

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 34 AVBEltV.

Zu § 25

Die Bestimmung trägt den mit der Einführung der Verordnung verbundenen Umstellungsnotwendigkeiten Rechnung. Um eine möglichst breite Anwendung zu sichern, muss sie im Grundsatz auch den laufenden Verträgen zugrunde gelegt werden. Die Regelungen in den Absätzen 2 – 4 sollen Übergangsprobleme vermeiden, die durch eine sofortige Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnungen ansonsten aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen entstehen könnten.

Zu Artikel 2**Vorbemerkung**

Die AVBEltTarifkunden soll die AVBEltNetzanschluss ergänzen und die sonstigen Allgemeinen Bedingungen in den Lieferverträgen der Allgemeinen Versorgung nach § 10 Abs. 1 EnWG regeln. Beide Verordnungen decken damit zusammen den Regelungsbereich der bisherigen AVBEltV ab und gestalten die Bedingungen der Tarifkundenversorgung im Rahmen eines „all-inclusive“ – Vertrages, der Stromlieferung und Netznutzung des Stromlieferanten im Sinne der VV II plus umfasst.

Zu § 1

Die durch die Verordnung geregelten allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemeinsam mit den Bestimmungen der AVBEltNetzanschluss kraft Gesetzes Inhalt des Versorgungsvertrages. Ihre Veröffentlichung richtet sich nach § 10 Abs. 1 EnWG. Für anderweitige

allgemeine Geschäftsbedingungen ist bei der Versorgung von Tarifkunden grundsätzlich kein Platz. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 verwiesen.

Zu § 2

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 entsprechen in angepasster Form dem bisherigen § 2 AVBEltV. Absatz 2 Satz 2 trägt ergänzend den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der Möglichkeit eines Stromlieferantenwechsel ergeben. Absätze 3 und 5 entsprechen Artikel 1 § 3 Abs. 3 und 6.

Zu § 3

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 3 Abs. 1 AVBEltV.

Zu § 4

Die Bestimmung entspricht in an den Regelungsbereich der AVBEltTarifkunden angepasster Form dem bisherigen § 4 AVBEltV.

Zu § 5

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 22 AVBEltV.

Zu § 6

Die Bestimmung übernimmt in an den Regelungsbereich der AVBEltTarifkunden angepasster Form den bisherigen § 5 AVBEltV. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 14 verwiesen.

Zu § 7

Die Begründung zu Artikel 1 § 15 gilt entsprechend. Der Allgemeine Versorger soll in den Grenzen der Bestimmung und im Rahmen der Vorgaben des BGB dem Kunden im Falle einer Versorgungsstörung im Grundsatz umfassend haften. Artikel 1 § 14 stellt dies klar.

Zu § 8

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 15 AVBEltV mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV, da eine solche Mitteilung im Rahmen der Tarifkundenbelieferung nur erforderlich ist, soweit sich tarifliche Bemessungsgrößen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 än-

dem. Soweit Angaben im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV aus netztechnischen Gründen erforderlich sind, werden sie von Artikel 1 § 12 erfasst.

Zu § 9

Die Bestimmung begrenzt den Anwendungsbereich des bisherigen § 16 AVBEltV auf die im Rahmen der AVBEltTarifkunden allein noch notwendige Ermittlung tariflicher Bemessungsgrößen und führt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden ein.

Zu § 10

Für den Bereich der Tarifkundenversorgung ist angesichts des nach § 1 Abs. 1 Satz 2 einheitlichen Versorgungsvertrages für die Ablesung neben Artikel 1 §§ 18 ff. keine weitere Regelung erforderlich. Durch die Bezugnahme soll die umfassende Geltung der eichrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. In Absatz 2 Satz 1 wird sprachlich klargestellt, dass maßgeblich für das Recht zur Schätzung des Elektrizitätsverbrauchs das Scheitern einer nach Absatz 1 zulässigen Ablesung ist. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass dies auch im Falle des Scheiterns einer vereinbarten Selbstablesung gilt.

Zu § 11

Absätze 1 bis 3 übernehmen den bisherigen § 23 Abs. 1 bis 3 AVBEltV. Absatz 2 Satz 1 wird dahingehend präzisiert, dass eine Vertragsstrafe nur bei unrichtiger Angabe der Bedarfsart im Sinne des § 3 BTOElt verlangt werden darf. Die Regelung in § 23 Abs. 4 AVBEltV wird nicht übernommen.

Zu § 12

Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 24 AVBEltV. Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Absatz 3 ermöglicht eine zeitanteilige Berechnung auch im Falle eines Vertragsabschlusses nach § 2 Abs. 2.

Zu § 13

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 25 AVBEltV.

Zu § 14

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 26 AVBEltV und ergänzt diesen um die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2.

Zu § 15

Absätze 1 und 3 übernehmen den bisherigen § 27 AVBEltV. Absatz 2 verbietet die Anrechnung von Zahlungen auf andere Forderungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

Zu § 16

Absatz 1 übernimmt in an den Regelungsbereich der AVBEltTarifkunden angepasster Form den bisherigen § 21 Abs. 1 AVBEltV. Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 21 Abs. 2 AVBEltV, wobei die vorgesehene Frist zugunsten des Kunden auf drei Jahre verlängert wird.

Zu § 17

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 1 bis 3 AVBEltV. Absatz 3 ermöglicht es, statt eines Münzzählers andere Vorkassensysteme einzuführen.

Zu § 18

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 30 AVBEltV, wobei die Frist zur Geltendmachung der Einwände auf drei Jahre verlängert wird. Satz 2 räumt dem Kunden auch dann ein Zahlungsverweigerungsrecht ein, wenn die Rechnung ohne ersichtlichen Grund auf einer Verdoppelung des Verbrauchs beruht und er durch das Verlangen nach einer Nachprüfung der Messeinrichtung Zweifel an der Verbrauchsmessung unterstreicht.

Zu § 19

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 31 AVBEltV.

Zu § 20

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 32 Absatz 1 AVBEltV nur teilweise. Die besondere Kündigungsfrist von einem Jahr bei Erstverträgen entfällt. Sie hat sich als wesentliches Hindernis für einen Lieferantenwechsel erwiesen. Der Fortfall dieser Regelung hindert Unternehmen, die Allgemeine Versorgung durchführen, aber nicht daran, mit ihren Kunden ggf. Sonderverträge mit längeren Laufzeiten zu vereinbaren.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 übernehmen den bisherigen § 32 Abs. 3 und 6 AVBEltV.

Absatz 3 ermöglicht abweichend vom bisherigen § 32 Abs. 7 AVBEltV nunmehr auch die Kündigung in Textform nach § 126 b BGB. Dies ermöglicht die einfachere Durchführung eines Stromlieferantenwechsels.

Die Kündigung umfasst nach Absatz 4 im Interesse eines möglichst einfachen Lieferantenwechsels im Regelfall nicht den Netzanschluss und dessen Nutzung nach Artikel 1. Diese müssen vom Kunden in der Regel nur im Falle eines Umzugs gekündigt werden.

Die Regelung in Absatz 5 dient der Rechtssicherheit.

Zu § 21

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 33 AVBEltV und passt ihn an den Regelungsbereich der AVBEltTarifkunden an. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 verwiesen.

Zu § 22

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 24 wird verwiesen.

Zu § 23

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 25 wird verwiesen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnungen und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979.